

BUNDESGERICHTSHOF

IX. Senat/72 BESCHLUSSE

in der Entschuldigungsache

**Dr. Fritz H. [REDACTED],
[REDACTED], 614, [REDACTED], 5th Ave.**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wirtschaftsförderung und
verwaltete Vermögens, [REDACTED], [REDACTED]**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haaf, Dr. Graf, Sonn und Kunkel in der Sitzung vom 29. September 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1969 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. 2. 1. 2. 1. 1

Der Kläger war im Verfahren vor dem Landgericht und im Berufungsverfahren von Rechtsanwalt Dr. A. [REDACTED] und nach dessen Tod von dem zum Abwickler bestellten Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] vertreten. Die Abwicklung war mit dem 31. Januar 1964 beendet. Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] hat dagegen, daß im Urteil des Berufungsgerichts die Revision nicht zugelassen werden ist, sofortige Beschwerde eingelegt. Die Rechtsmittelschrift wurde am 7. Juli 1970 beim Berufungsgericht eingereicht. Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] ist bei diesem Gericht nicht als Rechtsanwalt zugelassen.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 224 Abs. 2 Satz 1 ZPO bestand im Verfahren vor dem Oberlandesgericht für den Kläger Anwaltszwang. Er konnte sich

- 3 -

auch durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, wenn dieser ihn bereits vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten hatte (§ 224 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Rechtsanwalt Dr. Kamm hatte den Kläger nicht vor dem Landgericht vertreten. Als Abwehler des Rechtsanwalts Dr. Kamm stunden ihn zwar im Verfahren vor dem Berufungsgericht dessen amtliche Befugnisse an (§ 93 Abs. 2 Satz 3 ZPO), dies jedoch nur während der Dauer seiner Vertretung. Die Abwehlerung war am 31. Januar 1964 beendet. Seitdem war Rechtsanwalt Dr. Kamm zur Vertretung des Klägers im Verfahren vor dem Berufungsgericht nicht mehr befugt. Er beantragte deshalb auch die Revisionsantragungsbeurteilung beim Berufungsgericht nicht vielmehr einlegen.

Deshalb wird die Beschwerde verworfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS